

und Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“

Hasede/Hary, 28.01.2026

Per E-Mail

Sehr geehrter Landrat Lynack, sehr geehrte Kreisrätin Wißmann,

aus dem RIS haben wir Ihre Beantwortung der Anfrage Nr. 465/XIX vom 28.01.2026 zur Kenntnis genommen. Da ein erheblicher Teil der dortigen Fragestellungen unmittelbar auf unsere Stellungnahmen und Hinweise zum Scoping-Termin für das Windparkvorhaben Harplage zurückgeht und uns mehrere Ihrer Antworten inhaltlich wie rechtlich überrascht haben, möchten wir hierzu wie folgt klarstellen:

1. Falsche Behauptung, es gebe „noch keine Mängel“

Sie führen aus, im Scoping-Stadium gebe es „keine Mängel oder Defizite“. Das ist sachlich unzutreffend. Das Scoping dient gerade dazu, **Mängel frühzeitig zu erkennen**, Untersuchungsdefizite zu benennen und den Untersuchungsrahmen verbindlich festzulegen. Wenn Unterlagen unvollständig, falsch oder unzureichend sind, **sind das selbstverständlich Mängel**. Ihre Antwort widerspricht zudem Ihrer eigenen Aussage, dass Sie Hinweise der Umweltvereine „teilen“.

2. Irreführende Darstellung der UVP als „freiwillig“

Die UVP als „freiwillige“ Leistung der Vorhabenträgerin darzustellen, ist missverständlich. Bei acht Anlagen ist eine UVP-Vorprüfung zwingend, und sobald erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, wird die UVP **pflichtig**. Dies ist bei einem Projekt dieser Größe regelmäßig der Fall.

3. Vollständiges Ignorieren der EuGH-Rechtsprechung (C-784/23)

In Ihrer Antwort findet sich **kein einziger Hinweis** auf die seit August 2025 geltende, deutlich verschärzte Rechtslage:

- Schutz *aller* Vogelarten
- Verbot jeder vorhersehbaren Tötung oder Störung
- Keine pauschalen Erleichterungen zugunsten der Windkraft
- Vorbescheide nur bei vollständiger Klärung aller artenschutzrechtlichen Fragen

Diese Vorgaben sind für den Landkreis **verbindlich**, werden aber in Ihrer Antwort vollständig ausgeblendet.

4. Ignorieren der BVerwG-Rechtsprechung (7 C 10.24)

Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.11.2025 wird nicht berücksichtigt. Dieses verlangt:

- eine **zwingende FFH-Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung**, sobald vernünftige Zweifel bestehen
- die Berücksichtigung von **Flugkorridoren zwischen Schutzgebieten**

- die Bewertung, dass **Einzelverluste** (z. B. Rotmilan) erheblich sein können
- vollständige UVP-Berichte
- die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen oder Widerrufe

Diese Vorgaben sind für das Projekt Harplage unmittelbar relevant.

5. Unzutreffende Behauptung, die Einladung zum Scoping sei „nicht ungenügend“

Das UVPG verlangt:

- frühzeitige Beteiligung
- angemessene Fristen
- vollständige Unterlagen
- Transparenz

Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, liegt **sehr wohl ein Verfahrensfehler** vor. Ihre pauschale Zurückweisung ist unbegründet.

6. Fehlerhafte Darstellung zur Trennung von Windrädern und Wegebau

Sie berufen sich auf **ältere OVG-Rechtsprechung** und behaupten, Zuwegungen könnten in einem separaten Verfahren behandelt werden. Diese Sichtweise ist **durch das BVerwG-Urteil 7 C 10.24 überholt**.

Das BVerwG verlangt eine **Gesamtprüfung aller projektbedingten Auswirkungen**, darunter:

- Wegebau
- Rodungen
- Bodenversiegelung
- Grundwasserbeeinflussung
- Störungen
- Zerschneidung von Lebensräumen
- Landschaftsbild

Eine Aufspaltung in mehrere Verfahren führt zu einer **unvollständigen UVP und FFH-Prüfung** und wäre damit **rechtswidrig**. Der Wegebau ist einer der größten Eingriffe des Projekts und kann nicht „abgetrennt“ werden, ohne zentrale Auswirkungen zu verschleiern.

Die Behörde darf keine „Salamitaktik“ zulassen. Eine getrennte Prüfung wäre klar rechtswidrig und angreifbar.

7. Verharmlosung des Untersuchungsradius

Sie erklären, erst später beurteilen zu können, ob 3.000 m Kartierung ausreichen. Das ist fachlich falsch. Der vorgeschriebene Radius beträgt **3.500 m**. Eine Kartierung mit 3.000 m ist **automatisch unzureichend** und muss bereits im Scoping als Mangel benannt werden.

8. Unklare Darstellung der Landschaftsbild-Bewertung

Sie behaupten, es gebe „keine eigene Richtlinie“. Faktisch existiert jedoch eine **eigene Verwaltungspraxis** (5-Stufen-Modell), die:

- nicht gesetzlich normiert

- nicht öffentlich dokumentiert
- nicht demokratisch legitimiert

ist. Das ist ein erhebliches Transparenzproblem.

9. Ignorieren der Raumordnung (Erholungsgebiet „E“)

Ihre Antwort erwähnt nicht, dass der Ambergau im RROP als **Erholungsgebiet** eingestuft ist. Dies ist ein **harter öffentlicher Belang**, der Windkraftnutzung erheblich einschränkt. Landschaftsbild und Erholung haben hier Vorrang. Dieser Aspekt fehlt vollständig.

10. Verharmlosung der Bedeutung des Scopings

Sie stellen das Scoping als „unverbindlich“ dar. Das ist falsch. Das Scoping legt den **verbindlichen Untersuchungsrahmen** fest. Fehler im Scoping führen zu Fehlern im UVP-Bericht und damit zu **rechtswidrigen Genehmigungen**.

Abschließende Bemerkung

Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte zur Kenntnis zu nehmen und bei allen weiteren Schritten im Verfahren Harplage zu berücksichtigen. Die aktuelle Rechtslage verpflichtet den Landkreis zu einer deutlich strengereren, umfassenderen und rechtssicheren Prüfung, als Ihre Antwort vom 28.01.2026 erkennen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Umweltverein Hildesheimer Region e.V.:

Tölpe, Vorsitzender

In Kooperation mit der
Bürgerinitiative „Windkraft im Ambergau“:

Moreen Kook, Sprecherin BI